

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)**

46 (12.11.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548335](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548335)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

**1874.** Donnerstag, 12. November. *N<sup>o</sup>.* 46.

## Berichtigung.

In voriger Nummer dieses Blattes auf pag. 188 Zeile 15 v. o. ist zu lesen: daß dasselbe mit dem 1. December d. J. in Kraft tritt, statt: daß dasselbe mit dem 1. November in Kraft tritt.

## Statut

über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes in der Stadtgemeinde Oldenburg.

(Schluß.)

§ 2.

Die der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse werden, soweit solches irgend thunlich ist, miethweise beschafft. Zu dem Ende hat die Servis-Commission deshalb zum Voraus mit geeigneten Personen Contracte abzuschließen.

§ 3.

Soweit diese miethweise Beschaffung nicht möglich ist, liegt den zeitigen Inhabern der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohnungen die Verpflichtung zur Leistung von Natural-Quartier ob. Zwischen mehreren Bewohnern eines Gebäudes findet eine Vertheilung der Einquartierung nach dem billigen Ermessen der Servis-Commission Statt. Ist ein Gebäude in der Weise vermietet, daß eine Zutheilung der Einquartierung an die Miether ganz oder theilweise unthunlich erscheint, so ist die Servis-Commission berechtigt, wegen der nicht unterzubringenden Einquartierung sich an den Vermiether des Gebäudes zu halten.

Die Vertheilung erfolgt über die dazu geeigneten, nach § 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nicht befreiten Gebäude nach dem catastrirten Miethwerthe derselben, jedoch unter Freilassung solcher Wohngebäude, die zu weniger, als 12 Thaler Miethwerth eingeschätzt sind, dergestalt, daß

Wohngebäude bis 100 Thlr. incl. Miethwerth mit 1 Mann,

Wohngebäude von 100—200 Thlr. incl. Miethwerth mit  
2 Mann,  
" von 200—300 Thlr. incl. Miethwerth mit  
3 Mann,  
" über 300 Thlr. incl. Miethwerth mit 4 Mann  
angesezt werden. Denjenigen, die für Chargen Quartier ge-  
leistet haben, wird das dadurch zuviel Geleistete bei späteren Ein-  
quartierungen angerechnet. Für die Unterbringung von Pfer-  
den gilt als Grundsatz, daß zwei Pferde gleich einem Gemeinen  
gerechnet werden.

## § 4.

Erfolgt die Einquartierung mit Verpflegung, so ist auch  
diese dem Quartiergeber zuzuverbinden, bezw. von demselben  
zu leisten.

## § 5.

Den Quartierleistenden ist gestattet, ihre Verbindlichkeit  
durch Stellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Dieselben  
müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entspre-  
chen, bei der Servis-Commission angemeldet und von dieser  
geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so über-  
nimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ur-  
sprünglich Verpflichteten. Gegen die das anderweitige Quar-  
tier zurückweisende Verfügung der Servis-Commission findet  
keine Berufung Statt.

## § 6.

Die Servis-Commission ist befugt, Quartierleistende, welche  
ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, unter Anwendung administra-  
tiver Zwangsmaßregeln hierzu anzuhalten, oder die Quartier-  
leistung auf deren Kosten anderweitig zu beschaffen.

## § 7.

Die Servis-Commission kann von der Leistung der Quar-  
tierpflicht ganz oder theilweise absehen;

- a. wenn an einem Gebäude Reparaturen stattfinden, welche  
die Aufnahme von Einquartierung in dem ansatzmäßigen  
Umfange unthunlich machen;
- b. wenn Bewohner des Gebäudes durch außerordentliche Um-  
stände, z. B. Todesfall, schwere oder ansteckende Krank-  
heiten, Wochenbett, verhindert sind, die Einquartierung  
anzunehmen.

Derartige vorübergehende Erlasse in Leistung der Quar-  
tierpflicht sind demnächst auszugleichen.

## § 8.

Wird von einem angesagten Quartier überall nicht, oder  
später, als angesagt, Gebrauch gemacht, so darf dem Pflichti-

gen dafür nach billigem Ermessen der Servis-Commission eine Anzahl Quartiertage gut geschrieben, eine Geldentschädigung jedoch nicht geleistet werden.

## § 9.

Die zum Zwecke der richtigen Vertheilung und Ausgleichung der Quartierlast zu führenden Listen sind alljährlich nach geschehener öffentlicher Auslegung zum Zwecke der Einbringung von Reclamationen, von der Servis-Commission festzusetzen.

## § 10.

Für die Leistung des Quartiers und der etwa geforderten Verpflegung wird den Quartierleistenden von der Stadtgemeinde eine Entschädigung gezahlt, wenn der Quartierzettel spätestens am 8. Tage nach Beendigung der Leistung an den von der Servis-Commission damit Beauftragten eingeliefert wird.

Die Entschädigung wird vom Gemeinderathe entweder alljährig im Voraus oder für die einzelne Bequartierung der Stadtgemeinde nach Maßgabe der ortsüblichen Preise festgestellt, und darf nie unter den vom Deutschen Reiche gewährten Sätzen bleiben. Die vom Deutschen Reiche gewährte Vergütung fließt der Stadtgemeinde zu.

Liefert der Quartierleistende den Quartierzettel nicht in der vorgeschriebenen Frist ein, so wird angenommen, daß er auf die erhöhte Vergütung Verzicht leiste; es verbleibt demnach bei den Bestimmungen im § 17. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, und kann der Quartierleistende nur die vom Reiche gewährte Vergütung verlangen.

Vorstehendes Statut wird mit Beziehung auf Art. 9. § 3. und Art. 53. der revidirten Gemeindeordnung hierdurch bestätigt.

Oldenburg, den 20. October 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

(L. S.)

(gez.) von Berg.

(gez.) von Buttell.

### Bekanntmachungen.

1) Am Donnerstag, den 19. November d. J., Mittags 12 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst das bisher als Viehweide benutzte Stadtfeld, soweit es noch nicht veräußert ist, auf 1 oder 3 Jahre zum Beweiden öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind vorher in der Magistrats-Registratur einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 Novbr. 6.

2) Am Freitag, den 20. November d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll der städtische Placken No. 1 an der Chaussee nach Ofen in 12 Abtheilungen als Gartenland auf 3 oder 6 Jahre an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 Novbr. 10.

### Uebersicht

der im 3. Quartale 1874 von den Polizeidienern und dem Feldhüter vorgenommenen Dienstverrichtungen.

Im 3. Quartale 1874 sind die Polizeioffizianten im Ganzen in 309 Fällen thätig geworden. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

I. Monat Juli 117 Fälle und zwar:

1. Verhaftungen 29, nämlich:

a)	wegen Diebstahls . . . . .	1
b)	" Betrugs . . . . .	1
c)	" Syphilis . . . . .	2
d)	" Trunkenheit . . . . .	7
e)	" Obdachlosigkeit . . . . .	5
f)	" Bettelns . . . . .	7
g)	" Umhertreibens . . . . .	5
h)	" Schulversäumniß . . . . .	1

Summa 29

2. Denunziationen, 88 Fälle und zwar:

a)	wegen Ruhestörung . . . . .	2
b)	" groben Unfugs . . . . .	1
c)	" Dienstwidrigkeiten der Wächter . . . . .	2
d)	" Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften . . . . .	72
e)	" Uebertretung der Polizeistunde . . . . .	5
f)	" " feldpolizeilicher Bestimmungen . . . . .	2
g)	" Schornsteinbrandes . . . . .	1
h)	" Haltens eines bissigen Hundes . . . . .	1
i)	" Gebrauchs eines ungeeichten Maaßes . . . . .	1
k)	" Uebertretung der Vorschriften Gewerbeordnung . . . . .	1

Summa 88

Total 117

(Fortf. folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: R. von Heimburg.  
Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.